

Mitteilung des Senats vom 10. November 2021

Zweite Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) zur Befassung, die Zweite Verordnung zur Änderung der 29. Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Der Text des Verordnungsentwurfs nebst Begründung sind als Anlage beigelegt.

Zweite Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1), die durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Neunundzwanzigste Coronaverordnung vom 28. September 2021 (Brem.GBl. S. 658), die durch Verordnung vom 19. Oktober 2021 (Brem.GBl. S. 700) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Volksfeste nach § 60b Absatz 1 der Gewerbeordnung sowie für Spezial- und Jahrmärkte nach § 68 der Gewerbeordnung, soweit diese im Freien stattfinden.“

2. § 25 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. Dezember 2021 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Begründung:

Die vorliegende Begründung stellt eine allgemeine Begründung im Sinne von § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, dar. Danach sind Rechtsverordnungen, die – wie die vorliegende Zweite Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung – nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Die derzeit geltende Neunundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (29. Coronaverordnung) sieht bei Großveranstaltungen, die Zugang nach dem 3-G-Zugangsmodell gewähren, zwingend die Vorlage eines negativen Testergebnisses sowie die Beschränkung der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen auf 25 000 vor.

Um diese Anforderungen zu gewährleisten, wäre notwendigerweise ein Einzäunen der Veranstaltungsflächen erforderlich, was sich vor dem Hintergrund der regelmäßig in Innenstadtlage befindlichen Veranstaltungsflächen als nicht praktikabel erweist. Die Veranstaltungsfläche des geplanten Weihnachtsmarktes in der Stadt Bremen etwa umfasst den Marktplatz, den Bahnhofsvorplatz, den Unser Liebfrauenkirchhof, den Domshof, den Hanseatenhof, den Lorientplatz sowie das „Kastanienwäldchen“ am Herdentor. Eine Differenzierung zwischen Kund:innen der in den Innenstädten gelegenen Geschäfte, Passant:innen und Besucher:innen der Märkte ist bei dieser Art von Veranstaltungen regelmäßig nicht möglich. Zudem sind gerade derart zentral gelegene Veranstaltungen von Besucher:innen geprägt, die ihre Anwesenheit in den Innenstädten spontan zu einem Besuch einzelner Marktstände nutzen. Eine Umzäunung käme hier lediglich insofern in Betracht, als jeder Teilbereich des Weihnachtsmarktes einzeln umzäunt werden müsste.

Dies würde nicht nur zu einer Zersplitterung der Veranstaltung führen, sondern brächte erhebliche logistische und organisatorische Hindernisse mit sich. Zudem würde eine Umzäunung einer Zerstreuung der Besucher:innen entgegenwirken, da diese die Veranstaltungsfläche nicht problemlos in weniger besuchte Bereiche verlassen könnten, was wiederum den Anreiz verstärkt, auf dem jeweiligen Teil des Veranstaltungsgeländes zu verweilen, um Wartezeiten im Rahmen des erneuten Einlasses zu vermeiden. Des Weiteren würde sowohl die Umzäunung selbst als auch die durch erforderliche Eingangskontrollen zu erwartenden Wartegruppen zu einer Verengung der für Kund:innen und Pasant:innen zur Verfügung stehenden Flächen und einer zusätzlichen Ballung von Menschenmengen führen. Hierdurch würde sich die Gefahr von erheblichen Menschenansammlungen erhöhen. Die Lockerung ist an dieser Stelle infektiologisch unbedenklich, weil die Veranstalter:innen erhebliche Schutzmaßnahmen treffen werden.

Zu Nummer 2:

Da die pandemische Lage trotz der hohen Impraten sich noch nicht entspannt hat – im Gegenteil in Deutschland erneut ein deutliches Ansteigen der Infektionszahlen zu verzeichnen ist -, bedarf es weiterhin der Regelungen der Coronaverordnung. Daher ist die Geltungsdauer der Verordnung abermals zu verlängern.

Zu Artikel 2

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.